

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibrüderstr. 5

65. Jahrgang

Berlin, den 19. März 1927

Nummer 23

Presse und Arbeitszeitreglung

Von der Erklärung des Vorstandes des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Gewerkschaftsrings deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände sowie des Vorstandes des Allgemeinen Freien Angestelltenbundes gegen den von der Reichsregierung dem Reichstag vorgelegten Notgesetzentwurf zur Abänderung der geltenden Arbeitszeitverordnung, die wir schon in Nr. 20 vom 9. März veröffentlicht haben, war bisher in der Presse aller bürgerlichen Parteien außer einzelnen versteckten Registrierungen der Tatsache eines diesbezüglichen Protestes noch nichts zu finden. Um so zahlreicher haben sich viele Organe der sogenannten öffentlichen Meinung, und zwar nicht selten in großen Leitartikeln, dafür eingesetzt, daß in dem kommenden Arbeitszeitnotgesetz auf die Bedürfnisse der Presse besondere Rücksicht genommen werden sollte. Dieses Kesseltreiben gegen eine sozial wie wirtschaftlich erforderliche Beschränkung und Regelung der Arbeitszeit wurde von der Seite der Zeitungsverleger her durch den „Zeitungsverlag“ schon in dessen Nummer 8 vom 25. Februar 1927 eingeleitet und diente den Leitartikeln der bürgerlichen Presse als Richtschnur. Darüber, daß durch die gesetzliche Arbeitszeitreglung der Achtstundentag, wenn auch nur auf dem Papiere, gesetzlich gewährleistet sein soll, regt sich das Organ des Vereins Deutscher Zeitungsverleger nicht im geringsten auf; das scheint für diesen Zuhälter der Zeitungsverlegerinteressen sowieso nur weiße Salbe zu sein. Daß darüber hinaus nur bis zu zwei Überstunden täglich zulässig sein sollen, das wird als Mindestmaß beurteilt. Daß es aber nicht noch höher gehen soll, und daß die Duldung und Annahme freiwilliger Mehrarbeit über diese Grenzen hinaus fernerhin unter Strafe gestellt werden soll, das wird als unmöglich und untragbar für das Zeitungsgewerbe bezeichnet. Es sind daher von Seiten der Zeitungsverleger in den letzten Wochen alle Hebel in Bewegung gesetzt worden, um Parlament und Regierung davon zu überzeugen, daß die Leiter von Zeitungsverlagen und insbesondere die Organisationsleitung des Vereins Deutscher Zeitungsverleger nicht imstande seien, diesen durch das Arbeitszeitnotgesetz „drohenden Gefahren“ für das Zeitungsgewerbe begegnen zu können. Es wird die Zulassung ausreichender Überstundenarbeit in den Zeitungsbetrieben als eine Lebensfrage für die gesamte deutsche Presse bezeichnet.

Wir haben schon in Nr. 21 in dem Leitartikel zum neuen Buchdrucker-Tarif in entschiedener Weise gegen eine solche, hinter dem Rücken der gesamten Arbeiterschaft des Zeitungsgewerbes versuchte Ergatterung einer Ausnahmebestimmung bezüglich der Arbeitszeit für das Zeitungsgewerbe protestiert. Um keinen Zweifel darüber zu lassen, daß die Gehilfenschaft des Buchdruckgewerbes an dieser Ablehnung jeder Ausnahmebestimmung in Arbeitszeittfragen für das Zeitungsgewerbe festhält, wiederholen wir unsern diesbezüglichen Protest noch einmal. Er lautet:

Auch die Zeitungsverleger würden weit vernünftiger handeln, wenn sie sich bezüglich ihres anscheinend immer noch nicht gestillten Verlangens nach allen nur erdenklichen Ausnahmen auf dem Gebiete der Arbeitszeit in Zeitungsbetrieben etwas mehr Zurückhaltung auferlegen würden. Wir haben in diesem Zusammenhang keine Meinung, in eine Prüfung des „öffentlichen Interesses“ an den Produkten grenzenloser Arbeitszeit im Bereich der sogenannten öffentlichen Meinung einzutreten. Aber das eine sei gesagt, daß die gesamte Arbeiterschaft im Buchdruckgewerbe dem Stafettenlauf von Vertretern des Vereins Deutscher Zeitungsverleger von und nach den Fraktionszimmern gewisser Parteien oder Ausschüsse im Reichstag mit größtem Mißtrauen und ablehnend gegenübersteht, und daß sie entschiedener Gegner jeder Aus-

nahmebestimmung für das Zeitungsgewerbe auf dem Gebiete der Arbeitszeit ist. Daß sogar jetzt, nach Abschluß der Tarifverhandlungen, bei denen wirklichen und ernstesten Bedürfnissen des Gewerbes in Fragen der Arbeitszeit auch für das Zeitungsgewerbe von Gehilfen Seite in praktischer und weitestgehender Weise Rechnung getragen wurde, in der bürgerlichen Tagespresse noch Propaganda für Ausnahmebestimmungen im Arbeitszeitnotgesetz für das Zeitungsgewerbe gemacht wird, dagegen protestieren wir als öffentliche Vorführer der gesamten Buchdruckerarbeiterschaft mit aller Entschiedenheit. Es besteht gar keine sachliche Notwendigkeit für irgendein Ausnahmegesetz für Überstunden im Zeitungsgewerbe. Soweit sachliche und praktische Gesichtspunkte in Frage kommen, sind auch im neuen Buchdrucker-Tarif weitgehende Möglichkeiten für deren Berücksichtigung enthalten. Was darüber hinausginge, wäre nur vom Ubel und eine gefährliche Begünstigung unkollegialer Konkurrenzmanöver im Zeitungsgewerbe. In eigenen Interesse müßten wir daher den Zeitungsverlegern empfehlen, sich mit dem jetzigen Stand der Dinge im Buchdrucker-Tarif abzufinden. Denn wenn auf dem von den Zeitungsverlegern beliebigen Wege von außenher noch an den neuen tariflichen Überstundengrenzen oder -möglichkeiten gerüttelt werden sollte, dann wird von Segen paritätischer Gleichberechtigung auf diesem Gebiete für die Zeitungsverleger mit größter Wahrscheinlichkeit weit weniger übrig bleiben als ohne dies. Also, Hände weg von Ausnahmebestimmungen für das Zeitungsgewerbe!

Erfreulicherweise hat insbesondere die Presse der sozialdemokratischen Partei fast überall unsern Protest in vorstehender Form der Öffentlichkeit unterbreitet. Die gesamte bürgerliche Presse hat aber davon noch keine Notiz genommen; womit wieder einmal bewiesen ist, daß im größten Teil der deutschen Presse die öffentliche Meinung an nackten Profit- und Konkurrenzinteressen der Zeitungsverleger ihre Grenze findet. Daß es sich in Wirklichkeit nicht um unvermeidliche Schwierigkeiten handelt, die im Falle einer gesetzlichen Begrenzung der täglichen Höchstarbeitszeit für das Zeitungsgewerbe zu überwinden wären, das weiß die „Schwäbische Tagwacht“ vom 9. März in folgender Weise nach: „Die Arbeiterschaft hat gewiß kein Interesse daran, die Zeitungsbetriebe in Schwierigkeiten zu stürzen und zu schädigen. Aber alles das ändert nichts daran, daß nach dem Urteil der Leute, die die Zeitungsbetriebe kennen — vor allem der Buchdruckerorganisation —, große aktuelle Sonntagsausgaben auch ohne freiwillige Mehrarbeit möglich sind. Sie sind deshalb möglich, weil zum allergrößten Teil der Inhalt der Sonntagsausgaben aus Material besteht, das bereits während der Woche fertiggestellt werden kann. Der Hauptinhalt der Sonntagsausgaben ist nicht im eigentlichen Sinn des Wortes aktuell. Das wirklich Aktuelle macht nur einen Bruchteil der Sonntagsausgabe aus. Durch eine bessere Regelung des Vordrucks kann für den Samstag eine gewaltige Entlastung geschaffen werden. Kann man nicht auch im Zeitungsgewerbe etwas mehr rationalisieren? Bessere Verteilung der Aufträge sichert ständige Arbeit. Diese und nicht Überstundenschieberei ist notwendig. Schließlich kann auch der Inseratentunde, ebenso wie der Kunde anderer Geschäfte, so erzogen werden, daß er seine Bestellungen rechtzeitig aufgibt. Für ganz besondere Ausnahmefälle, für Tage großer, bedeutungsvoller politischer Verhandlungen, wie z. B. während der Locarno-Verhandlungen und dergleichen, wird natürlich auch einmal vorübergehend eine Ausnahme gemacht werden können. Eine generelle Ausnahmebestimmung des Zeitungsgewerbes aber gegenüber der Änderung des § 11 Absatz 3 der Arbeitszeitverordnung ist nicht notwendig. Von den großen Zeitungsverlagen sollte man erwarten, daß sie zunächst einmal versuchen würden, trotz der Beschränkung der Straffreiheit bei Duldung oder Annahme freiwilliger Mehrarbeit große und aktuelle Sonntagsausgaben herauszubringen. Die Zeitungsverlage sollen einmal zeigen, was sie können. Man verlangt von ihnen nichts Unmögliches.“

Der neue tarifliche Mindestlohn für die Korrektoren

In die Berechnungsbeispiele des tariflichen Mindestlohnes für Korrektoren im Leitartikel in voriger Nummer hat sich in der dritten Spalte der ersten Seite in der 16. bis 22. Zeile von unten infolgedessen ein Fehler eingeschlichen, als der Nominalbetrag aus 7 1/2 Proz. Aufschlag auf den neuen tariflichen Mindestlohn in der Spitze von 51,50 M. mit 3,76 M. statt mit 3,86 M. angegeben wurde. Es beträgt somit der tarifliche Mindestlohn für Korrektoren ab 2. April nicht 55,26 M., sondern 55,36 M. Infolgedessen sind auch die zwei weiteren Beispielsätze in der 16. und 18. Zeile von unten in der betreffenden dritten Spalte um je 10 Pf. zu erhöhen, und zwar auf 5,36 M. bzw. 7,36 M. Der Fehler ist darauf zurückzuführen, daß die Summe aus der neuen Spitzenlohnserhöhung (3,50 M.) und dem auf sie entfallenden Aufschlag von 7 1/2 Proz. mit 26 Pf. = 3,76 M. mit dem Aufschlag von 7 1/2 Proz. aus 51,50 M. = 3,86 M. verwechselt wurde.

Um weiteren Mißverständnissen vorzubeugen, bringen wir nachstehend die vollständige Tabelle des Mindestlohnes für Korrektoren nach dem neuen Lohnsatz ab 2. April 1927:

Tariflicher Mindestlohn für Korrektoren ab 2. April 1927

Ortsaufschlag	Lohnklassen			
	Neuausgelernte Gehilfen u. ersten Gehilfenjahre in b. Buchdruckeret M.	A Gehilfen im Alter bis zu 21 Jahren M.	B Gehilfen im Alter von 21 b. 24 Jahren M.	C Gehilfen im Alter von über 24 Jahren M.
0	31,20	37,64	40,97	44,20
2 1/2	31,96	38,50	41,99	45,40
5	32,71	39,53	43,01	46,50
7 1/2	33,47	40,47	44,04	47,61
10	34,22	41,41	45,06	48,72
12 1/2	34,98	42,35	46,09	49,82
15	35,73	43,29	47,11	50,93
17 1/2	36,49	44,23	48,14	52,04
20	37,24	45,17	49,16	53,15
22 1/2	38,00	46,11	50,18	54,25
25	38,75	47,06	51,21	55,36

Da die Einführung des Aufschlags für alle Korrektoren nur dadurch zu erreichen war, daß auf die Differenz zwischen dem bisherigen allgemeinen tariflichen Mindestlohn und dem Mindestlohn für Korrektoren (d. h. zulänglich 7 1/2 Proz. Aufschlag) mit Einführung des neuen Tarifs nur jene Korrektoren Anspruch haben sollen, die, obwohl als Korrektoren voll beschäftigt, bisher noch unter diesem Betrage (tariflicher Mindestlohn und 7 1/2 Proz. Aufschlag) entlohnt worden sind, macht sich auch eine Berichtigung der Tabelle des bisherigen tariflichen Mindestlohnes mit Einrechnung des Aufschlags für Korrektoren nötig. Wir lassen diese Tabelle nachstehend folgen:

Bisheriger tariflicher Mindestlohn für Korrektoren (Gültig bis 31. März 1927)

Ortsaufschlag	Lohnklassen			
	Neuausgelernte Gehilfen u. ersten Gehilfenjahre in b. Buchdruckeret M.	A Gehilfen im Alter bis zu 21 Jahren M.	B Gehilfen im Alter von 21 b. 24 Jahren M.	C Gehilfen im Alter von über 24 Jahren M.
0	28,90	35,00	38,18	41,28
2 1/2	29,62	35,97	39,14	42,31
5	30,34	36,84	40,09	43,34
7 1/2	31,06	37,72	41,05	44,38
10	31,79	38,60	42,00	45,41
12 1/2	32,51	39,47	42,96	46,44
15	33,23	40,35	43,91	47,47
17 1/2	33,95	41,23	44,87	48,50
20	34,68	42,11	45,82	49,54
22 1/2	35,40	42,98	46,78	50,57
25	36,12	43,86	47,73	51,60

Vorstehende Tabelle soll nur als Anhalt zur Ermittlung des Betrages dienen, den ein Korrektor ab 2. April an Lohnserhöhung zu erhalten hat, um wenigstens den neuen tariflichen Mindestlohn als Korrektor zu haben. Wie bei der bisherigen Lohn des neuen Korrektors noch unter den Sägen vorstehender Tabelle, dann erhöht sich seine Zulage ab 2. April noch um diesen fehlenden Betrag bis zum neuen tariflichen Mindestlohn für Korrektoren nach der ersten Tabelle. Kor-

restoren, die bisher schon über dem tariflichen Mindestlohn ihrer Sparte entlohnt wurden, behalten wie alle anderen Gehilfen den vollen Betrag ihrer bisherigen über-tariflichen Entlohnung auch über dem neuen tariflichen Mindestlohn ihrer Alters- und Ortsklasse. Es kommt also für Korrektoren, die bisher schon nach dem Tariflohn für Korrektoren oder darüber entlohnt wurden, ab 2. April eine Erhöhung nach folgenden Sätzen in Betracht:

Beitrag der Erhöhung des Wochenlohnes für Korrektoren ab 2. April 1927 soweit diese bisher schon nach dem tariflichen Mindestlohn für Korrektoren oder darüber entlohnt wurden.

Orts-zuschlag	Lohnklassen			
	Ausgelernte Gehilfen ersten Grades mit b. Lehrdruckerei 90.	A Gehilfen im Alter bis zu 21 Jahren 90.	B Gehilfen im Alter von 21 b. 24 Jahren 90.	C Gehilfen im Alter von über 24 Jahren 90.
0	2,11	2,56	2,78	3,01
2 1/2	2,16	2,62	2,85	3,09
5	2,21	2,68	2,92	3,16
7 1/2	2,26	2,75	2,99	3,24
10	2,32	2,81	3,06	3,31
12 1/2	2,37	2,88	3,13	3,39
15	2,42	2,94	3,20	3,46
17 1/2	2,47	3,00	3,27	3,54
20	2,53	3,07	3,34	3,61
22 1/2	2,58	3,13	3,41	3,69
25	2,63	3,20	3,48	3,76

Deutschland und der Achttundentag

In dem Kapitel über die „Arbeit“ enthält der Friedensvertrag zweifelslos sehr schöne Worte. Die Staatsmänner der Entente hielten sich jedoch ängstlich, irgendwas Definitives zu schaffen. Nun hat die erste Konferenz des Internationalen Arbeitsamts in Washington im 1919 die Konvention über die Arbeitszeit gebracht, und verwundert fragt man sich, warum diese Konvention von den einzelnen Staaten nicht „ratifiziert“ wird? Was England anbetrifft, so hatte die Arbeiterregierung einen Gesetzentwurf geschaffen, der jedoch wegen des Sturzes der Regierung im Dezember 1924 nicht Gesetz werden konnte. Die konservative Regierung ließ den Entwurf unter dem Tisch fallen, weil er angeblich den „starken“ Achttundentag legalisieren wollte. Dem Drängen der Gewerkschaften nachgebend, berief die Regierung im April 1926 die Arbeitsminister der fünf bedeutendsten Industrieländer zu einer Konferenz nach London. Wie der Premierminister Baldwin im Februar 1926 im Parlament erklärte, sollte diese Konferenz Richtlinien für die Interpretierung der Washingtoner Konvention schaffen. „Es komme darauf an, festzustellen, ob die Staaten mit der ‚Interpretierung‘ auch alle daselbe meinen.“

Bis jetzt war in Deutschland die Ansicht verbreitet, auf der Londoner Konferenz sei es in allen strittigen Punkten zu einer klaren Verständigung gekommen. Diese Annahme wurde durch die Regierungserklärung der Reichsregierung stark erschüttert. Erklärte doch Reichsfinanzler März:

Der nächste Schritt wird die Schaffung einer allumfassenden Arbeiterschutzgesetzgebung unter besonderer Berücksichtigung der Bergarbeit sein. Darin soll — ausgehend von den deutschen Verhältnissen — die Arbeitszeit einschließlich der Sonntagsruhe im Einklang mit den internationalen Vereinbarungen geregelt werden. Auf Grund einer solchen Gesetzgebung ist die deutsche Regierung zur Ratifizierung des Washingtoner Abkommens bei entsprechendem Vorgehen der westeuropäischen Industrieländer bereit.

Das Zweibeitige dieses ganzen sozialpolitischen Regierungsprogramms liegt nun in dem Satz: daß man, „ausgehend von den deutschen Verhältnissen“, die Arbeitszeit „im Einklang mit den internationalen Vereinbarungen“ regeln will. Was soll der Widerspruch — ausgehend von den deutschen Verhältnissen — bedeuten? Daß Deutschland — unbekümmert um eventuelle internationale Vereinbarungen — eine Extrawurfs haben will! Daß dem so ist, bewies die am 28. Februar gepflogene Debatte im englischen Unterhaus; hervorgerufen durch ein von der Labour Party gegen den Arbeitsminister beantragtes Mißtrauensvotum, dessen Ursache in der Weigerung der Regierung lag, das Washingtoner Abkommen zu ratifizieren. In der deutschen bürgerlichen Presse wurde die Sache so dargestellt, als ob es Englands Schuld sei, wenn eine internationale Regelung der Arbeitszeit nicht zustande komme. Und in der Tat steht die Sache auf den ersten Blick auch wirklich so aus. Deshalb ist es notwendig, auf die Debatte etwas näher einzugehen. Der englische Minister sagte über den nun der Öffentlichkeit übergebenen Arbeitszeitentwurf: „Bezüglich der Bestimmung über die Überstunden sei zu beachten, daß sowohl auf Grund der Konvention sowie der Vereinbarungen von London überarbeit mit einem Zuschlag von 25 Proz. entlohnt werden soll. Der deutsche Regierungsentwurf hintergeht diese klare Bestimmung. Auch ist das ganze System der Überarbeit viel zu unklar umschrieben und steht nicht im Einklang mit den Vereinbarungen von London.“

Der Minister brachte auch zum Ausdruck, daß eigentlich die in London gefaßten Beschlüsse auf eine Außerkräftsetzung der Konvention von Washington hinauslaufen! Aus diesem Grunde sei es verfehlt, zu glauben, „durch eine Ratifizierung sei alles erledigt“.

Voraus es antkomme, sei; was ratifiziert werden solle. In englischen Regierungskreisen herrscht die Ansicht, wie die Dinge jetzt liegen, ziehe bei einer gesetzlichen Verankerung des Achttundentages England den kürzern. Und warum? Trotzdem es in England keinen gesetzlichen Achttundentag gibt, ist die achttündige Arbeitszeit tariflich für 90 Proz. aller Arbeiter durchgeführt. Unumwunden wurde von Regierungsseite zugegeben, im Falle der Ratifizierung müßte das neue Arbeitszeitgesetz im Bergbau einer Revision unterzogen werden.

Die Mitglieder der Arbeiterpartei, die sich an der Debatte beteiligten, mußten zugeben, daß Deutschland zum guten Teile schuld sei, wenn es mit der internationalen Regelung der Arbeitszeit nicht vorangehe. Man verlangte aber von der Regierung, auch in dieser Frage mit gutem Beispiel voranzugehen.

Anstatt, daß nun das Arbeitszeitnotgesetz zu einem Mittel werde, die internationale Regelung zu erleichtern, versucht die Regierung, dieselbe durch ihren Schritt unmöglich zu machen. Trotzdem die Regierung den englischen Standpunkt und auch die englischen Arbeitsverhältnisse genau kennt, hat man es gewagt, einen Entwurf zu veröffentlichen, der im Gegensatz zur Konvention von Washington steht. Die Sache steht also im Augenblick so: Die reaktionäre Einstellung der deutschen Regierung verhindert eine internationale Arbeitszeitregelung, die für die Arbeiter aller Länder den gesetzlichen Achttundentag bringen würde. So ist es Aufgabe der Arbeiterschaft, das böse Spiel dieser Regierung zu durchkreuzen. Es ist schon richtig, was der englische Arbeitsminister sagte: Nicht auf Ratifizierung kommt es letzten Endes an, sondern auf die gesetzliche Verankerung des Achttundentages! „Was hat nun der deutsche Arbeitsminister Brauns auf die Vorwürfe seines englischen Kollegen zu antworten?“

Das von den deutschen Gewerkschaften geforderte Arbeitszeitnotgesetz steht im Einklang mit dem Abkommen von Washington, die hier entfalteten Forderungen sind ein Mindestmaß dessen, was gesetzlich verankert werden muß. Selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß nach dem furchtbaren Zusammenbruch im Oktober 1923 auch die Arbeiter Opfer bringen mußten, so ist die Zeit zur Vergeltung doch überreif. Das deutsche Unternehmertum hat genug Gelegenheit zur Erholung gehabt. Es hat in der Stabilisierungsperiode gar furchtbar gehaust. Im Sommer 1925 schrieb der bekannte englische Sozialist Braidsford im „New Leader“: Britische Bergarbeiter und Metallarbeiter müssen nun auf dem Weltmarkt den Konkurrenzkampf mit der deutschen Arbeit aufnehmen. Die deutsche Arbeiterschaft aber ist durch die Aufzwingung eines grausamen Friedensniedergerungen worden und muß bei verlängelter Arbeitszeit für Hungerlöhne arbeiten. Die vorhandenen Schwierigkeiten werden noch durch die Tatsache verschlimmert, daß die deutschen Unternehmensorganisationen viel besser organisiert und mächtiger sind als die englischen. Zusammengefaßt in Trusts und Kartellen, hat man den Konkurrenzkampf untereinander ausgeglichen. Im Auslande tritt dieses vertraute und kartellierte Unternehmertum als eine disziplinierte Einheit auf. Wissenschaft und Technik sind in einer Form in den Dienst der Unternehmungen gestellt, wie man das bei uns nicht kennt.“

Seit diese Zeiten geschrieben, hat sich vor allem in der Arbeitszeitfrage wenig oder gar nichts geändert. Deshalb wird die Erringung des Achttundentages zu einem Gebot der Stunde. Auf der deutschen Regierung lastet eine große Verantwortung. Sie trägt die Schuld an der jetzigen unsicheren internationalen Lage. Sie hat die Pflicht, die im Winter 1923 der Arbeiterschaft auferlegten Opfer durch eine gerechte Regelung der Arbeitszeitfrage wieder gutzumachen. Die Gewerkschaften stehen zum Kampfe bereit. Die Regierung ist gewarnt!

Korrespondenzen

Bamberg. In unserer Generalversammlung, die ziemlich gut besucht war, erstattete der Vorsitzende u. a. den Jahresbericht, woraus hervorging, daß die Tätigkeit im abgelaufenen Jahre eine sehr rege war. Die Zahl der durchreisenden Kollegen erreichte die Höhe von 525, wodurch, nach dem Bericht des Kassierers, die Hauptsumme der Ausgaben in Anspruch genommen wurde, so daß sich eine Herabsetzung des Ortsgehältes als notwendig erwies. Da wurde die nachfolgenden Berichte der einzelnen Leiter bzw. Delegierten die Zeit zu schnell entschwunden war, konnte der Hauptpunkt der Tagesordnung, Neuwahl der Gesamtvorstandschafft, nur zum Teil durchgeführt werden. Eine weitere Besammlung soll den Rest vollends erledigen.

Breslau. (M a s h i n e n s e h e r.) Der Hauptversammlungs unserer Gewerkschaft am 20. Februar ging im „Kristallpalast“ eine Filmvorführung der Mergenthaler Segma-Maschinenfabrik voraus über „Geschichte, Fabrikation und Arbeitsweise der Linotype“. Die Vorführung, zu der sämtliche Berufsangehörige und Jungbuddhisten eingeladen waren, erfreute sich eines so starken Besudes, daß viele wegen Überfüllung wieder umkehren mußten. Nach Aufführung der Duvertüre zu Strauss' „Fledermaus“ begrüßte Vorsitzender Birnbach die Erschienenen und sprach den Wunsch aus, daß der Film dazu beitragen möge, einer verständnisvollen Förderung der Bestrebungen der Maschinenseher zu dienen. Anschließend daran hielt Kollege Fischer einen Vortrag über den genialen Erfinder und über die Entwicklung der Linotype. Eine Wochenrundschau und ein Triofilm gingen dem aus vier Teilen bestehenden Film der Mergenthaler voraus. Von guter Musik begleitet, wurde der Film mit großem Interesse aufgenommen. Auch an dieser Stelle sei der Mergenthaler Segma-Maschinenfabrik

für ihr freundliches Entgegenkommen gedankt. — Die Hauptversammlung, die von allen Bezirken gut besucht war, wurde nach kurzen Begrüßungsworten des Vorsitzenden Birnbach, des Kollegen Hofrichter für den Gauvorsitz und des Kollegen Sporn für den Ortsvorsitz am 12. März eröffnet. Kollege Birnbach leitete zunächst den Jahresbericht, der allen Kollegen bereits gedruckt zugegangen war, und hob hervor, daß der Verammlungsbescheid im verflochtenen Jahr im allgemeinen viel zu wünschen übrig ließ, daß ferner die Statistik über die Lohnhöhe im Reich ergeben habe, daß die Löhne im Osten am niedrigsten seien. Auch die Klagen der Prinzipalität über Mangel an Maschinensehern seien unbegründet, denn eine statistische Aufnahme habe ergeben, daß in Breslau allein 50 Helferseher am Rasten beschäftigt werden. Kollege Fischer konnte auf eine ununterbrochene 25jährige Mitgliedschaft zurückblicken. Zwei Kollegen schieben durch Tod aus unrer Mitte, ihr Andenken wurde in üblicher Weise geehrt. Nach Erstattung des Kassienberichts durch den Kassierer Straupke, der zu Beanstandungen keinen Anlaß gab, erfolgte Entlastung des Kassierers, die gleichzeitig auf den Gesamtvorstand ausgedehnt wurde. Der Antrag des Vorstandes, Erhöhung des Beitrages von 40 auf 50 Pf., wurde abgelehnt und der Beitrag für die Gewerkschaft auf der alten Höhe belassen. Der weitere Antrag des Vorstandes, den Delegierten das Jahrgeld dritter Klasse zu den Gau-, Haupt- und Wanderverammlungen aus der Kasse zu vergüten, wurde nach lebhafter Diskussion dahin geregelt, daß mit sofortiger Wirkung die Delegierten, die 2. Zug fahren müssen, um rechtzeitig den Tagungsort zu erreichen, das vorausgabte Jahrgeld hin und zurück aus der Kasse der Gewerkschaft erhalten. Der Anschaffung einer Schreibmaschine je zur Hälfte aus Orts- und Gewerkschaftsmitteln wurde zugestimmt. Der von der Breslauer Hauptversammlung am 9. Januar gewählte Vorstand wurde bestätigt. Zur Wahl des Ortes für die diesjährige Wanderverammlung wurde vom Vorstand Oberbürgermeisterhaus als besonders günstig vorgeschlagen, da wir dort Gelegenheit haben werden, mit den Kollegen aus den Grenzgebieten zusammenzukommen. Der Vorschlag fand Zustimmung. Die Bestimmung des Tages wurde dem Vorstand überlassen. Beim nächsten Punkt: „Was erwarten die Maschinenseher von den Tarifverhandlungen?“, beschäftigte sich Kollege Geier mit den Anträgen der Zentralkommission, die er gutheißt, während er die reaktionären Anträge der Prinzipale brandmarkte. Unter „Verschiebenem“ protestierte die Versammlung gegen die Beurteilung zweier Maschinenseher wegen Herstellung einer politischen Broschüre. Im Anschluß an die Versammlung fand eine gemeinsame Mittagstafel. Der Nachmittag vereinigten die Kollegen im Sternensaal des „Lunaparks“ in Morgenau zur Feier des 26. Stiftungsfestes, bestehend aus einem Konzertteil, einem bunten Teil unter gütiger Mitwirkung des Herrn Flemming, des Gelangvereins „Gutenberg“ und der „Freien Turnerschaft Breslau“ sowie einem gemütlichen Tanzabend. Der Verlauf des Tages dürfte zur Zufriedenheit aller Teilnehmer ausgefallen sein.

Darmstadt. (M a s h i n e n s e h e r.) Inre Versammlung vom 20. Februar erfreute sich eines zahlreichen Besuches. Vorsitzender Scheringer begrüßte die Erschienenen und gab dann verschiedene Mitteilungen. Nach Aufnahme eines Kollegen erstattete der Kassierer den Kassienbericht, den er zur Generalversammlung infolge verzögerter Ablieferung der Beiträge noch nicht geben konnte. Der Vorsitzende berichtete anschließend über die Generalversammlung der Gewerkschaft in Mannheim, die wichtigsten Beschlüsse besonders hervorhebend. Die durch die neue Bezirkseinteilung veranlaßte Abtrennung der Heppenheim Kollegen von Darmstadt und deren Zuteilung nach Worms löste auch heute wieder eine lebhaft Debatte aus. Infolge der unglücklichen Verbindung mit Worms wären die Heppenheim Kollegen gefolgt aufs äußerste im Nachteil und im Organisationsleben behindert. Aus diesem Grunde erheben sie nunmehr energig Protest gegen diese wider ihren Willen erfolgte Neueinteilung. Mit einer kurzen technischen Besprechung fand die Versammlung ihren Abschluß.

Hamburg. (M a s h i n e n s e h e r.) Auf Einladung der Mergenthaler Segma-Maschinenfabrik nahm der Norddeutsche Maschinenseherverein am 18. Februar an der Vorkühnung des Filmes „Dittmar Mergenthaler und sein Werk“ teil. Die Veranstaltung fand im Lessing-Theater statt und war gewissermaßen familiär aufgefallen, indem auch Kollegenfrauen und solche, die es werden wollen, zahlreich erschienen. Ebenso waren auch Hamburger Prinzipale mit ihren Damen der Einladung der Mergenthaler gefolgt. Bei der Vorführung wirkte das vollständige Orchester des Lessing-Theaters mit. Ufa-Wochenchau und zum Schluß ein humoristischer Triofilm trugen ihrerseits zur Unterhaltung und Bewegung der Lauchmuskel bei. Als Prinzipalvertreter begrüßte Herr von H a o d e überaus zahlreich Erschienenen, der Mergenthaler für die Vorführung in diesem Kreise dankend. Im weiteren ging er auf die Entwicklung des Buchdruckgewerbes, insbesondere auf dem Gebiete des Segma-Maschinensystems, ein. Ohne die Linotype hätte sicher unser Zeitungswesen den heutigen Stand nicht erreicht. Für die Technische Kommission schloß Kollege Pieczyk dieser Anerkennung an, bedauernd, daß zu dieser Veranstaltung nicht alle Sparten, wie sie es wünschen, berücksichtigt werden konnten. Wie anderwärts, wurde wohl späterhin die Mergenthaler auch dem großen Interesse in Hamburg Rechnung tragen. Beide Redner wiesen auf die Bedeutung des Vortrages hin, Herrn Otto Schlotte, um Mergenthalers Lebensgeschichte hin. Für die Hamburger Buchdrucker sei dies ein so bemerkenswerter, als Herr Schlotte ein Kind Hammonias und des um die frühere gute Fachzeitschriftenliteratur verdienten Druckhauses Schlotte sei. Mit Dank und einem kernigen „Heil dir, Hammonia!“ erwiderte Herr Schlotte. Auf alle Einzelheiten seines Vortrages eingegangen erwidert sich, da in den Berichten des „Korr.“ wiederholt über ähnliche Veranstaltungen berichtet wurde. Auch hier gefiel der Film durchaus.

Münchberg i. Br. Am 20. Februar d. J. fand unsere Generalversammlung statt, die von ungefähr 215 Kollegen besucht war. Den Jahresbericht erstattete der Vorsitzende; er streifte besondere Vorkommnisse in einzelnen

Geschäftsgründung dort beschäftigt ist (§ 21 BRRG). Die Besetzung „Betriebsobmann“ läßt es natürlich auch zu, daß dieselbe einer Frau übertragen wird.

Sind in einem Betriebe Arbeiter und Angestellte beschäftigt, so ist möglichst eine Einigung zur Wahl eines gemeinsamen Betriebsobmannes anzustreben. Es geht dabei die Einigung der Mehrheit dieser Gruppen. An der Beschäftigung nehmen auch die Nichtwahlberechtigten teil. Der Beschluß der einzelnen Gruppen kann die Gemeinlichkeit der Wahl zum Gegenstand haben. Über die Person der Wahlberechtigten muß dann bei der Wahl entschieden. Kann keine Einigung zwischen den beiden Gruppen zustande kommen, so kann jede für sich einen Betriebsobmann wählen. Vorausgesetzt dafür ist aber, daß in jeder Gruppe fünf wahlberechtigte und unter diesen drei wählbare Beschäftigte vorhanden sind (Platom, Anmerkung zu § 2).

Da Kleinbetriebe mit weniger als fünf wahlberechtigten Arbeitern oder Angestellten keine gesetzliche Betriebsvertretung haben, ist von diesen Betrieben besonders zu beachten, daß ihnen nach § 20 der Verordnung vom 22. Dezember 1918 bei Arbeitslosigkeit, an denen die gesetzlich festgesetzte Zahl der Arbeiter oder Angestellten interessiert ist, die Anrufung des Schlichtungsausschusses möglich ist (Güter, Schlichtung von Arbeitslosigkeit, § 20 Anmerkung 2e).

Genau wie der Betriebsrat ist auch der Betriebsobmann ein Organ der Betriebsverwaltung. Tugendwache, seine Stellung beachtlichstehenden Vereinbarungen sind unzulässig. Der Betriebsobmann ist gegenüber dem Betriebsrat in einfacher Stimmeneinheit auf die Dauer eines Jahres gewählt. Der Wählerkreis braucht erst eine Woche vor Ablauf der Wahlperiode bestellt werden. War in einem Betriebe noch kein Betriebsobmann gewählt und sind die Voraussetzungen für seine Wahl vorhanden, so muß der Unternehmer den ältesten wahlberechtigten Arbeiter oder Angestellten als Wählerkreis bezeichnen. Die Wahl hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Dieser ist dem Wähler in der Umhüllung zu übergeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 8 BRRG, § 31 der Wahlordnung).

Auf die Geschäftsführung des Betriebsobmanns finden die §§ 28, 33 bis 37 BRRG, entsprechende Anwendung. Nach § 28 hat der Betriebsobmann das Recht der Vertretung gegenüber dem Unternehmer und gegenüber dem Schlichtungsausschuß. § 33 betont die ehrenamtliche Stellung des Betriebsobmannes. Dieser ist verpflichtet, seine Tätigkeit im notwendigen Rahmen des Arbeitsfeldes seine Lohnminderung zur Folge haben. Entgeltlosende Vertragsbestimmungen sind unzulässig. Notwendige Geschäftsleitungsinstanzen und eventuelle Aufsichtsbefugnisse sind dem Unternehmer trogen. Beispielsweise sind dem Betriebsobmann Sprechtunten für Vertretung zu erteilen. Auch die Beschäftigung eines Besprechungsraumes zu einer Betriebsversammlung ist Aufgabe des Unternehmers. Ebenso ist die Beschaffung der wichtigsten Gesetze durch den Unternehmer zu fordern.

Das Mandat eines Betriebsobmannes erlischt durch Nichteingehung, Beendigung des Arbeitsvertrages, Verlust der Wählbarkeit, Ausschuß wegen größter Pflichtverletzung und Wahlqualifikationsverfehlung. Bis das Mandat erlischt, so muß sofort die Wahl eingeleitet werden. Das Mandat eines Betriebsobmannes erlischt beim Betriebsrat ist kein Betriebsobmann nicht möglich, da das Gesetz nicht die Wahl eines Stellvertreters vgl. Erlahmannes vorsieht.

Nach § 22 BRRG, hat der Betriebsobmann die Aufgaben und Befugnisse, die nach §§ 66, 78 Ziffer 1 bis 7 und §§ 71, 77 dem Betriebsrat zugehen. Die §§ 67 bis 69 sind entsprechende Anwendung. Ist in einem Betrieb nur ein Betriebsobmann vorhanden, so hat derselbe die gleichen Rechte wie der Betriebsrat und die Gruppenarbeit. Er ist jedoch in Gruppenangelegenheiten wie in Angelegenheiten

aller Beschäftigten zuständig. Wenn zwei Betriebsobmannern gewählt worden sind, nehmen sie die den Betriebsrat und Angestelltenrat zugehörigen Aufgaben für ihre Gruppe wahr. Die dem Betriebsrat zugehörigen Aufgaben müssen von beiden Obleuten gemeinsam erledigt werden. Nach § 71 BRRG hat der Betriebsobmann die Befugnis zur Einschlagsnahme in die Betriebsorgane. Er muß nach § 66 Ziffer 8 auf die Befähigung der Unfall- und Gesundheitsgefährden im Betriebe achten, die Gesundheitsgefährden gegen sonstige in Betracht kommen. Er hat die Befugnis, die fängung durch Anregungen, Beratung und Auskunft unterstützen sowie auf die Durchführung der gewerkschaftlichen Bestimmungen und der Unfallversicherungsordnungen hinwirken. Ebenso heißt ihm nach § 77 BRRG, das Recht der Teilnahme an den Unfalluntersuchungen zu. Dagegen hat der Betriebsobmann kein Recht auf Entlohnung in der Höchstfrist (§ 70), auf Fortzahlung des Lohnes (§ 78), auf Mitwirkung bei Betriebsanordnungen (§ 74) und auf Einrichtung einer Sprechstunde (§ 76) sowie auf Mitwirkung bei Einstellungen und Entlassungen (§ 78). Nach der Verordnung vom 22. Dezember 1918 kann der Betriebsobmann jedoch den Schlichtungsausschuß anrufen. Dies kann besonders gegeben bei Einstellungen, die gegen die berechtigten Interessen der Beschäftigten verstoßen und die Betriebsversammlung über die Vertagung des Schlichtungsausschusses beschließt. Dieser Einpruch muß sich auf den § 20 der Verordnung vom 22. Dezember 1918 beziehen. Ebenfalls kann bei einer Kündigung der Schlichtungsausschuß angerufen werden. Die Voraussetzungen sind die gleichen wie bei den vorerwähnten Einstellungen. Wenn auch hier die Befugnisse des Betriebsobmanns gegenüber denen der Betriebsversammlung bestehen, so kann doch in den meisten Betrieben trotzdem eine regulierende und ausgleichende Tätigkeit einfließen werden. Der Betriebsobmann genießt den Entlassungsschutz des § 96 BRRG. Da keine Betriebsvertretung besteht, die ihre Zustimmung zu seiner Entlassung geben könnte, ist diese Befugnis auf die Arbeiter des Betriebes überleitet worden. Eine Entlassung eines Betriebsobmannen ist zulässig, wenn der Betriebsobmann nach dem Ablauf des Schlichtungsausschusses beschließt. Im Falle einer fristlosen Entlassung muß sofort der Schlichtungsausschuß angerufen werden. Erklärt dieser die Entlassung für unzulässig, so hat der Unternehmer das volle Gehalt bis zum Tage der Wiedereinstellung zu zahlen.

Die Tätigkeit des Betriebsobmannes ist trotz vieler Einschränkungen noch umfangreich genug, um ein wirksames Eintreten für die Gesamtinteressen der Beschäftigten zu ermöglichen. Darum sollten nicht nur die Arbeiter in den Betrieben, die die Wahl eines Betriebsobmannes zulassen, ihr Recht unbedingt in Anspruch nehmen. Sie unterstützen damit alle Bestrebungen, die einen Ausbiss des modernen Arbeitsrechts zum Ziele haben und unterstützen ebenfalls das Streben der Gesamtarbeiterorganisation um Erziehung besserer Arbeitsverhältnisse für das Gewerbe und die gesamte Arbeiterschaft.

Unternehmererbenbündnisse

Wenn es gilt, Klasseninteressen zu wahren, so sind die Unternehmer samt ihren Verbänden in der Anwendung der Kampfmittel durchaus nicht wahrheitslos. Sie sprechen gegenüber der Arbeiterschaft von Arbeitsgemeinschaften und weisen auf die Bildung von Betriebsgemeinschaften hin. Die Weltmächte ihres Strebens haben sie die Sorge um den Arbeiter hervor, der von seiner Gemeinschaft zum unfreien Menschen gemacht und von ihr nur terrorisiert würde. Dem Arbeiter reden sie vor, er habe keine gewerkschaftliche Organisation nötig, durch sie würde er doch nur zum unfreien Menschen gemacht und von ihr nur terrorisiert werden. Sie wollen ihn zu führen, um seine Lebenslage bessern und sichern zu können. Und was tun die Unternehmer? Sie

organisieren sich nicht nur am so leiser, sondern unterteilen sich daneben in der Regel auch nach Bedingungen ihrer Verbände, die weit in das Persönlichkeitsrecht aus dem Besitz an Produktionsmitteln eingreifen. Täglich beweisen uns die Praxis an einer ganzen Reihe von Betriebsvorgängen das Diktat eines Unternehmerverbandes. Also diejenigen, die den freien Gemeinschaften die Ausübung von Terror auf Mitglieder ihres Verbandes zum Terrorerwerb und angeblich zur Förderung der Interessen der freien Gemeinschaften betreiben zu wollen, unterwerfen sich ohne großes Überdieseren einem wirklichen Terror ihrer Verbände. Und warum? Weil sie des Glaubens sind, ihre Klasseninteressen, ihr persönliches Profitinteresse, trotz des zu erduldenen Terrors wirksamer führen zu können.

Den Unternehmerverband löst es nicht, wenn durch seine Anordnungen im Betriebe von einem freien Mitglieder keine eintritt, und durch ihn zwischen dem Unternehmer und seiner Beschäftigten Gegensätze hergezoget werden. Da er selbst sich aus dem Bereich nicht, widerpflichtigen Unternehmern, die des Glaubens sind, in ihrem Betrieb auf Grund des Geschäftsertragnisses bessere Arbeitsverhältnisse als die normalerweise geltenden aufzuerhalten zu können, nur das Forum (sogenanntes Ehrengeld) zu haben. Und der Arbeiter, der diesen Willen, die Freiheit und Schärfe bedeutet, daß die besseren Arbeitsbedingungen in seinem Betrieb aufzuheben sind, widerpflichtig gegen die Eigengut des Unternehmens bedrohende Maßnahmen einleiten können.

Ein solcher Fall von offensichtlichem Terror durch den Unternehmerverband gegenüber einem freien Mitglieder (der, nebenbei bemerkt, der Betriebsrat in seinem Schutze zu haben) ist dem gewerkschaftlichen Kampfablauf § 66 Ziffer 3, wiederholt gehandelt hat) ist vor kurzer Zeit in einem Mittelbetrieb in Leipzig zu verzeichnen gewesen. Der Sachverhalt ist folgender: Eine Beschäftigte hat schon seit einem Jahrzehnt infolge der beengten Betriebsräume und der dadurch hergezogeten mangelhaften Wohngelegenheit eine betriebsliche Wohnung für sich erlangt. Diese Wohnung ist eine freibleibende und als Äquivalent des Mangels am Sonnabend jeder Woche gewährt. Durch einen Unfall bekam die Leitung des Unternehmerverbandes von der Gewährung der freibleibenden Kenntnis und gab daraufhin dem Unternehmer die Anweisung, daß er die tarifliche Arbeitszeit von 48 Stunden wöchentlich nur seinem Personal zu verlangsamen solle, das Personal freibleibe. Unter dem Vorwand des Unfalls des Unternehmers anfügte sich dabei auf die bestehende Betriebsvereinbarung. Das Ergebnis mehrmaliger Verhandlungen mit dem Unternehmer war seine Zustimmung, dem Personal den idealen und materiellen Verlust aus der Aufhebung der freibleibenden mit 3 M. wöchentlich der Lohnzahlungsgewährung ausgleichen zu lassen. Personal und Gewerkschaft hatten über die Regelung ohne den Unternehmerverband gemacht. Wieder durch Zufall erfuhr der leitere von dem dem Personal gemachten Zugeständnis. Die Folge davon war eine Einladungs des Unternehmers dem schon erwähnten Ehrengeldes. Dort mußte er sich unter dem Druck möglicher Geschäftsgefährdungen zur Aufhebung des gemachten Zugeständnisses bekennen. Die Folge davon war dem Personal die Anweisung, die freibleibende Wohnung nur dem Personal zu neuem Kaufpreis, die ihren Ausgleich gefunden hat durch Zurückstellung der Angelegenheit und vorläufige Wiedereingehung des alten Zustandes.

Das Vorkommen verdient deshalb eine Registrierung, um als Beweismittel dafür zu dienen, daß die Unternehmer am allergeringsten bereit sind, sich über den nach ihrer Meinung in den Gewerkschaften bestehenden Terror für die Arbeiter nur Mittel zum Zweck ist, offenbar sich halten ihnen dadurch, daß man sich in den Reihen des Unternehmers dem schismatischen Terror unterteilt und ander-

seits den Mitgliedern der Gemeinschaften vorredet, je non dem „Terror“ ihrer Verbände befreien zu wollen. Und worin besteht denn besonders bei den freien Gemeinschaften der angebliche Terror? In nichts anderem, als daß einmal einzelnen Mitgliedern, die neben dem eigenen Geh die gemeinsamen Interessen z. B. in der Überlinderunterstützung vorsehen, mit organisatorischen Mitteln die fehlende Mängelhaftigkeit an andere Menschen heranzuführen, die die Interessen der Unternehmern Unterbindung der persönlichen Freiheit. Sie denn aber diese Unterbindung der persönlichen Freiheit, die doch nur von der Willenssachigkeit getragen wird, denjenigen, die an der Ausübung ihres natürlichen Rechts auf Arbeit gehindert sind, den Weg zur Mitbeteiligung an der Arbeit zu eröffnen, zu verweigern mit den Terrorern eines Unternehmerverbandes auf einseitige, seiner Mitglieder, um diese zu hindern, ihren Arbeitern bessere Arbeitsbedingungen zu gewähren? Die Handlungen des Unternehmerverbandes sind doch nur vom privaten Profitinteresse diktiert, hingegen sind die Handlungen der freien Gemeinschaften immer nur von der Willenssachigkeit getragen, dem Sozialinteresse dienen zu wollen. Und darin liegt der grundsätzliche Unterschied in der Bewertung dieser Handlungen, die äußerlich betrachtet, in nach einmal ähnliche Merkmale aufweisen können.

Daß der Arbeiter von den Unternehmern, die einzeln und auch in Verbänden den Grad ihrer Einschlagsnahme auf Wirtschaftsorgane nur nach der in Aussicht stehenden Größe des Profits abmessen, für sich keine Hilfe erwarten kann, sollte eigentlich bei der Arbeiterklasse Gemeingut geworden sein. Eine Hilfe von der Seite wäre ja auch gar nicht zu erwarten, da die Arbeiter in den Verbänden der besitzenden Eigentums- und Wirtschaftsordnung. Die harte Tatsache, daß der Arbeiter in dem Streben, seine Lebenslage besser zu gestalten, nur auf die Hilfe seiner Klassengenossen, eben der Lohnarbeiterschaft, angewiesen ist, läßt sich durch nichts verwischen und möge das Wieserwerden der Unternehmer und mancher Ideologen um die Seele des Arbeiters nicht in die Augen zu schließen. Die Arbeiter sind in ihrer Lage verangewandert in Leipzig der Vertreter eines längst vergangeneres im Verlauf ihrer Zeitreihe (verpflichtet ist in der „Beitrag“ Nr. 16 v. 1927) die Worte gebraucht: „Arbeitsgemeinschaft ist ein spätes Wort, aber es muß richtig verstanden und richtig gebraucht werden“, so kann auch dem nur entgegengebracht werden, daß es Arbeitsgemeinschaften zwischen Unternehmern und Arbeitern nicht geben kann, solange Arbeit wird und nicht geben kann, solange eine Eigentums- und Wirtschaftsordnung herrscht, in der die in der Wirtschaft tätigen Menschen nach Unternehmern als Arbeiter der Produktionsmittel und Arbeitern als Lohnarbeiter gesehen sind. Wohl kann die Gestaltung der Bedingungen, zu denen der Arbeiter in der Arbeitspflicht tätig wird, selber in der Hand der Arbeiter sein. Die Arbeitsbedingungen, Wohl können auf längere Zeiträume berechnete Beträge auf dem Wege gegenseitiger Verjährigung abgeschlossen werden. Das Gehalt solcher Beträge trägt aber immer nur den Stempel des Kompromisses und ist immer nur Ausdruck des jeweils anerkannten Machtverhältnisses. Züg den sich ihrer Lage bewußten Teil der Arbeiterschaft sind die Beträge nur ein Mittel, die Unternehmern, die die Bedingungen, unter denen die Arbeiter zu neuen Kaufpreis, die ihren Ausgleich gefunden hat durch Zurückstellung der Angelegenheit und vorläufige Wiedereingehung des alten Zustandes.

Betrieben, die zu Klagen bei dem Schiedsgericht geführt haben. Bei der Vorstandswahl wurde Kollege Friz Esner als erster Vorsitzender wiedergewählt. Bei der Wahl des zweiten Vorsitzenden war eine Stichwahl notwendig. Schriftführer und Beisitzer wurden wiedergewählt. Die Versammlung beschloß, den arbeitslosen Kollegen eine einmalige Unterstützung von 20 M. aus der Ortsvereinskasse zu zahlen.

Stettin. (Drucker.) Am 19. Februar waren 25 Jahre seit der Gründung des Vereins Stettiner Drucker verfloßen. Diesen Tag würdig zu begehen, war ein schon lange gehegter Wunsch der Kollegen, der nun zur Wirklichkeit wurde. Vorstand und Festausschuß hatten keine Mühen gescheut, dieser Jubiläumstags eine würdige Begrüßung zu geben, und ein echtes, reiches Buchdruckerfest zu arrangieren. Gau- sowie Bezirks- und Ortsvorstände hatten unsere Einladung freudig begrüßt, und auch die meisten Vorstände der im graphischen Beruf vertretenen Organisationen waren erschienen. Würdig der ganzen Feier war auch das Festlokal hergerichtet. Inmitten einer Blumen- und Baumgruppe grühte uns am Eingang zum Saal die Büste unseres Verbandsgründers Härtel. Die eigentliche Feier begann kurz nach 7 Uhr abends mit einigen gut gewählten Musikstücken, nach welchem Kollege M o h r einen Prolog gut zu Gehör brachte. Sodann begrüßte Vorsitzender B ä h r die erschienenen Kollegen und Gäste in herzlichster Weise, dem Fest einen guten Verlauf wünschend. Hierauf sang unsere „Typographia“, die sich wieder mal in den Dienst der guten Sache gestellt hatte, die beiden Männerchöre „Gutenbergs Bild“ und „Empor zum Licht“, die allgemeinen Beifall fanden. Nachfolgend ergriff unser Kreisvorsitzender E r i c h W e n d l a n d (Berlin) das Wort zu seiner Festrede, zugleich Grüße der Zentralkommission und der Berliner Kollegen überbringend. In gut gewählten Worten entledigte er sich seiner Aufgabe und schloß mit dem Appell, treu und fest zur Fahne des Verbandes zu stehen. Es folgten nun die Ansprachen der verschiedenen Delegationen des Gau- sowie des Ortsvorstandes, letztere überreichte als Ehrengabe einen Versammlungsgang, der Faltband als Angebinde eine Wideregabe unseres Verbandsmonuments mit wunderbarem Blumenort. Der Vertreter der Hilfsarbeiter ein herrliches Blumenangebinde. Kollege G u t t e (Berlin) als Vertreter der Rotations- und Tiefdrucker überbrachte unsern Verein die besten Wünsche der Berliner Drucker. Auch Kollege K e h r i n g (Berlin) hatte es sich nicht nehmen lassen, dem Jubelverein persönlich seine Wünsche in humorvoller Weise zu übermitteln. Die eingegangenen Glückwunschschriften und Telegramme (eine recht stattliche Zahl) der Brudervereine, auch ein solcher des Kollegen E. Müller (Jossen) wurden vorgelesen und hierauf die Ergrüßung der Jubilare vorgenommen. Es waren dies die Kollegen Franz W e n d t, Paul S a w a n n i a und Gustav W e b e r. Mit herzlichsten Worten des Kollegen B ä h r wurden den ersten beiden je ein entsprechendes Künstlerisches Gedichtblatt überreicht für 25jährige treue Arbeit in der Sparte, letzterer ist jetzt Invalide und wurde mit einer Geldspende bedacht. Namens der Jubilare dankte Kollege S a w a n n i a. Er erinnerte dabei an unsern stets hilfsbereiten Kollegen B. Kunze sowie auch an die andern gefallenen Kollegen, denen es nicht mehr möglich ist, unter uns zu weilen. Zu Ehren dieser Kollegen erhoben sich die Festteilnehmer von ihren Plätzen, während die Musik das Lied „Ich hatt' einen Kameraden“ leise spielte. Im Anschluß hieran brachte die „Typographia“ drei Volkslieder formvollendet zu Gehör, so daß sich die Sänger zu einer Zugabe verstehen mußten. Hierauf folgten noch einige Musikstücke und dann trat der Tanz in seine Rechte. In einer Pause gab uns Fräulein A n g e l e i n eine Probe ihrer rhytmischen Tänze, die großen Beifall fanden. Auch ein allgemeines Druckerlied mußte er „eingehoben“ werden, um dann das Tanzbein weiter zu schwingen, bis sich alles trennte mit dem Gebächeln, ein recht kollegiales Buchdruckerfest verließ zu haben.

Worms. (Drucker.) Am 18. Februar fand unsere Hauptversammlung statt, die sich eines zahlreichen Besuches zu erfreuen hatte. Nach geschäftlichen Mitteilungen gab der Vorsitzende einen kurzen Jahresrückblick, aus dem zu entnehmen war, daß die Tätigkeit in unserer Sparte zufriedenstellend gewesen ist. Der Besuch der Versammlungen war durchweg gut. Der Kassenbericht wurde ebenfalls ohne Debatte zur Kenntnis genommen, ein Beweis, daß zur Zufriedenheit gearbeitet wurde. Der Dank der Versammlung wurde zum Ausdruck gebracht, indem der vorjährige Vorstand einstimmig wiedergewählt wurde. Ein Referat sowie einige kleinere Angelegenheiten beendeten die sehr harmonisch verlaufene Versammlung.

Allgemeine Rundschau

Zur Lehrlingseinstellung. Nur noch kurze Zeit trennt uns vom Haupttermin der Lehrlingseinstellung. Es ist die unabweisbare Pflicht der Gehilfenschaft, die Einhaltung der bestehenden tariflichen Schutzvorschriften für eine geregelte Lehrlingsausbildung auf strengste zu überwachen. In diesem Jahre erweist sich das als besonders nötig, weil nicht wenige Betriebe überhaupt keine Lehrlinge einstellen dürfen, da sie in den Jahren 1925 und 1926, ihrem damals höheren Gehilfenstande entsprechend, die tarifliche Lehrlingsstaffel nicht bloß voll ausgenutzt, sondern sogar überschritten haben. Nach § 23 des Deutschen Buchdrucker-Tarifs dürfen gehalten werden bei 0-4 Gehilfen ein Lehrling, bei 5-8 Gehilfen zwei Lehrlinge, bei 9-16 Gehilfen drei Lehrlinge, bei 16-24 Gehilfen vier Lehrlinge, bei 25-35 Gehilfen fünf Lehrlinge und auf je weitere 12 Gehilfen ein Lehrling mehr. Diese Staffel gilt auch für Stereotypen- und Galvanoplastiker. An Druckerlehrlingen dürfen gehalten werden: bei 0-4 Gehilfen ein Lehrling, bei 5-10 Gehilfen zwei Lehrlinge, bei 11-20 Gehilfen drei Lehrlinge, bei 21-30 Gehilfen vier Lehrlinge, bei 31-45 Gehilfen fünf Lehrlinge und auf je weitere 15 Gehilfen ein Lehrling mehr. Für die Berechnung der Gehilfenzahl zur Festsetzung der zulässigen Lehrlingszahl ist der Durchschnitt

des verfloßenen Kalenderjahres maßgebend. Dieser Durchschnitt wird in der Weise errechnet, daß die Beschäftigungswochen zusammengezählt und durch 52 geteilt werden. Aberstehende Bruchteile bleiben unberücksichtigt. Ein besonderes Augenmerk muß die Gehilfenschaft auf solche Firmen richten, die durch alle möglichen Versprechungen Lehrlinge zu ergattern suchen, um sie nach vierjähriger Auszubildung, zumteil völlig ungenügend ausgebildet, rüchstloslos zu entlassen. Ferner ist zu beachten, daß nur solche Firmen Lehrlinge einstellen dürfen, deren Inhaber oder Gehilfen die Lehrberechtigung besitzen, das heißt die gesetzliche Anstellungsbefugnis. Nur gesunde und gewerkte Knaben mit guter Schulbildung dürfen dem Buchdruckerberuf zugeführt werden. In Handwerkskammerngebieten, wo die Einführung der Lehrlingsordnung für das Buchdruckgewerbe bereits erfolgt ist, bestehen spezielle Vorschriften für die ärztliche Untersuchung und die Eignungsprüfung der aufzunehmenden Lehrlinge. Jeder Verstoß gegen die tariflichen Bestimmungen über das Lehrlingswesen muß der örtlichen Organisationsleitung rechtzeitig, mindestens aber noch während der vierwöchigen Probezeit der Lehrlinge, mitgeteilt werden. Kein Gehilfe, der den großen Nutzen der tariflichen Regelung des Lehrlingswesens für das Buchdruckgewerbe begriffen hat, darf sich der Mitarbeit auf diesem Gebiete entziehen!

Die Erneuerungsfrist für den Postbezug des „Korrespondent“ läuft bis 25. jeden Monats.

Monatlicher Bezugspreis 1 M. Bestellgebühr 12 Pf. 20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines Monats aufgegebenen Bestellungen.

Meisterprüfungen im Buchdruckgewerbe für die Kreise Frankfurt a. M., Hückst a. M., Oberlaunus und Uffingen. Meisterprüfungen für die vorstehend genannten Gebiete finden Mitte Mai statt. Anmeldungen hierzu sind mit den nötigen Unterlagen: 1. eigenhändig geschriebener Lebenslauf, 2. Geburtsurkunde, 3. Gesellenbrief, 4. Nachweis dreijähriger praktischer Gehilfenzeit, 5. Zeugnisse gewerblicher Unterichtsanstalten, 6. polizeiliches Führungszeugnis aus den Vorstehenden der Meisterprüfungskommission für das Buchdruckgewerbe Herrn Konrad End, in Firma Rapp & End, in Frankfurt a. M., Große Bodenheimer Straße 30, bis spätestens Sonnabend, den 2. April, einzureichen.

Zur Frage der behördlichen Konkurrenz für das Buchdruckgewerbe. Im preußischen Landtage ist von deutscher nationaler Seite eine sogenannte Kleine Anfrage gestellt worden, die darauf hinweist, daß dem Buchdruck- und dem Papiererarbeitungsgewerbe von behördlichen Stellen Konkurrenz gemacht werde. Staatliche und kommunale Verwaltungen hätten Druckereien und Papierereinkaufs- und Vertriebsstellen eingerichtet. In Königsberg i. Pr. sei für diesen Zweck eine G. m. b. H. unter Beifand des Magistrats gegründet worden. Weitere Beispiele aus andern Provinzen könnten angeführt werden. Gerüchtweise verlautet, daß der preußische Ministerpräsident der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt M. G. in Berlin eine Monopolstellung für staatliche Aufträge zu schaffen beabsichtige, und daß die preußischen Ressortministerien ihren Druckbedarf in Zukunft möglichst nur noch bei dieser Firma decken wollten. Das Staatsministerium wird gefragt, ob ihm diese Tatsachen bekannt seien und was an dem Gerücht wahr sei und ob es Maßnahmen treffen wolle, die durch behördliche Konkurrenz hervorgerufene Schädigung des freien Druckerei- und Papiererwerbtes zu unterbinden.

Schiedspruch für das Buchdruckergewerbe. Am 13. März wurden im Buchdruckergewerbe Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband der papiererarbeitenden Industrielken („A.P.V.“) über ein neues Lohnabkommen geführt. Von der Gehilfenschaft wurde eine 10prozentige Lohnerhöhung gefordert. Die Verhandlungen führten trotz vierstündiger Dauer nicht zum Ziel, so daß das Reichsarbeitsministerium zur Entscheidung angerufen werden mußte. Auch die dort geführten Vorverhandlungen zeitigten kein Resultat. Erst gegen zur Fällung eines Spruches, der den Spitzenlohn bei 7 Pf. (von 92 Pf. auf 99 Pf.) ab 14. April und um weitere 2 Pf. (von 99 Pf. auf 1,01 M.) ab 29. September erhöhte. Das neue Lohnabkommen gilt bis zum 4. April 1928. Beide Parteien haben den Spruch angenommen.

Oberfaktor als Dieb. Unter dieser Signatur berichtete die „Buchdruckerwochen“ in ihrer letzten Nummer folgendes: In einer Berliner Großdruckerei verschwanden seit Monaten auf rätselhafte Weise Weißbrote, die zur Speisung der Sechsmalshelfen dienen. Inzwischen wurden bezugsweise und gar verdächtigt, bis schließlich die Aufmerksamkeit des Nachspürers die rechte Spur entdeckte, die zum Oberfaktor selbst führte. Mehrere Weißbrote fand man in seinem Taschen, größere Mengen aber bei dem Helfer, der mit ihm zusammen verschafft worden war. Das Urteil lautete auf je fünf Monate Gefängnis für den Helfer wegen fortgesetzter Helferei, für den Oberfaktor wegen fortgesetzten Diebstahls.

Mitgang der Arbeitslosen. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Erwerbslosenfürsorge zeigt in der zweiten Februarhälfte einen weiteren Rückgang um rund 65 000 = 3,7 Proz. Die Zahl der männlichen Hauptunterstützungsempfänger ist in dieser Zeit von 1 609 000 auf 1 458 000 zurückgegangen, die der weiblichen Hauptunterstützungsempfänger von 252 000 auf 238 000, die Gesamtzahl von 1 761 000 auf 1 696 000. Die Zahl der Zuschlagsempfänger hat sich von 2 034 000 auf 1 983 000 verringert.

Arbeiterhege der Dresdner Bank. Aus den Bilanz der Großbanken geht hervor, daß diese im Vorjahr glänzende Verdienste erzielt haben. Ein derartiger Reibbes war noch nie zu verzeichnen. Man so eher sollte man erwarten können, daß in den offiziellen Geschäftsberichten eine objektivere Beurteilung der Wirtschaftslage erfolgen würde als es tatsächlich geschieht und daß ferner die profitgelegenen Bankherren auch den werktätigen Volksgenossen ihren Anteil am Reichtum der Nation gönnen. Aber weit gefehlt, es wird im Gegenteil stark in Arbeiterhege gemacht, wie aus nachfolgenden Auslassungen hervor geht, die wir dem Geschäftsbericht der Dresdner Bank entnehmen: „Im Reichsstat spielen von Jahr zu Jahr die Ausgaben für die Erwerbslosenfürsorge eine bedeutendere Rolle. Die derzeitige Art der Erwerbslosenfürsorge ist schon deshalb auf die Dauer nicht zu ertragen, weil sie die Beschäftigung für einzelne fördert, sich als arbeitslos zu melden oder nur kürzere Zeit zu arbeiten, um dann wieder arbeitslosunterstützung zu erhalten. Die mit Recht begonnene Fürsorge für die durch arbeitslosigkeit erzeugte Not hat mit der Zeit zu einer gefährlichen Wechselwirkung zwischen Arbeit und arbeitslosigkeit geführt, die aus finanziellen und sozialen Gründen nicht länger bestehen sollte. Jedemfalls ist zu wünschen, daß eine neue Regelung der arbeitslosenunterstützung den Anreiz, nicht zu arbeiten, nach Möglichkeit unterdrückt, weil nur bei einem allgemeinen Willen zur Arbeit die produktiven Kräfte des Landes gehoben und auch die Konsumkräfte gestärkt werden. Femend auf den Willen zur Arbeit wird auch eine schematische Regelung der arbeitszeit durch rüchstloslose Erzwungung des Achtstundentages einwirken. Die arbeitslosigkeit wird durch eine solche Regelung eher gesteigert werden, weil einerseits die Unternehmungslust Schaden leidet und andererseits die arbeitsmethoden und neue Konzentration den Ausfall an Arbeit wieder einzubringen, ohne die Kosten über das Maß der eignen Wettbewerbsfähigkeit steigen zu lassen. Ebenso wie der Verstoß den Verkehr erzeugt, bringt Arbeit neue arbeitsmöglichkeiten hervor. Wir können die Beschäftigung nicht unterdrücken, daß die kurze Zeit des Ausschwunges seit der Mitte des Jahres 1926, die noch keine allgemeine und durchgreifende Besserung brachte, nicht nur durch eine übermäßige sozialpolitische Gesetzgebung, sondern auch durch übermäßige Lohnforderungen, die sich überall abenteuern, ein baldiges Ende finden kann. Die bereits vorhandenen Lasten der Unternehmen sind so groß, daß die Möglichkeiten, Lohnforderungen nachzukommen, viel beschränkter sind als in einer von Reparationsleistungen freien Wirtschaft.“ Es ist eine geradezu skandalöse Selbsthege, die aus dieser elenden Schamacherei eines Bankinstanz sprich, das 10 Proz. Dividende zu verteilen in der Lage war und seine Reserven um 6,4 Mill. M. erhöhen konnte, während der Aufsichtsrat für seine „Herkulische Arbeit“ eine Lanteme von 432 978 M. erhielt. Ein Glück, daß seit der Gründung der in stetiger Aufwärtsbewegung befindlichen Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten wenigstens die Gewerkschaften nicht mehr auf die privatkapitalistischen Banken angewiesen sind.

Über die Errichtung der Arbeitsgerichte. Der preußische Justiz- und der preußische Handelsminister haben neuerdings in einem gemeinsamen Erlass nähere Bestimmungen über die Errichtung der arbeitsgerichte bekanntgegeben. Danach sollen die arbeitsgerichte als selbständige Gerichte regelmäßig für den Bezirk eines Amtsgerichts errichtet werden, ohne daß jedoch durch diese Vorschrift ungewöhnlich kleine arbeitsgerichtsbezirke geschaffen werden sollen. „Das vom Gericht erstrebte Ziel“, so heißt es in dem Erlass, „einer schleunigen, sachgemäßen und sozial gerechten Rechtsprechung in arbeitsfachen wird sich nur erreichen lassen, wenn der Vorsitzende und die Beisitzer öfter praktisch Gelegenheit haben, sich mit ihrem Aufgabenkreis eingehend vertraut zu machen und die zum vertrauensvollen Zusammenarbeiten nötige Führungsnahme miteinander gewinnen.“ Deshalb dürfen zu Vorsitzenden nur Personen ernannt werden, „die auf arbeitsrechtlichem und sozialen Gebiet Kenntnisse und Erfahrungen besitzen“. Bei jedem arbeitsgericht muß regelmäßig eine Kammer für Streitigkeiten der Arbeiter, eine solche für Streitigkeiten der Angestellten und eine Kammer für Streitigkeiten des Handwerks errichtet werden. Es soll die Möglichkeit bestehen, weitere derartige Kammern zu beschaffen.

Ein Wandererheim in Darmstadt. Auf Drängen der Gewerkschaften hat die Stadtverwaltung von Darmstadt eine Herberge errichtet. Diese wurde laut Stadtverordnetenbeschlusses an das Bezirksgewerkschaftsamt verpachtet und am 1. März d. J. in Betrieb genommen. In der Ausstattung bietet das Wandererheim eine gute Erholungs- und Raststätte. Ein schöner Aufenthaltsraum, in dem sämtliche Gewerkschaftszeitungen und die Tageszeitungen von Darmstadt aufstehen, bietet den reisenden Kollegen Gelegenheit zur Information. Speisen und Getränke werden zu wesentlich billigeren Preisen als im offenen Wirtschaftsbetrieb abgegeben. Drei Schlafplätze sind insgesamt 30 Betten stehen zur Verfügung. Die Wascheinrichtungen sind mit fließendem Wasser, warm und kalt, versehen; auch Badegelegenheit ist vorhanden. Der Preis für die Übernachtung beträgt 80 Pf. einschließl. Bad.

Verschiedene Eingänge

„Deutscher Drucker“ (Deutscher und Feindrunder.) Illustrierte Monatszeitschrift für die graphischen Künste und die Reproduktionstechnik. 33. Jahrgang. Heft 6 (Messeheft). Geschäftsstelle Berlin SW 61, Hagenberger Straße 40.

Die „Hilfswarte“ Zeitschrift für sozialistische Buchkritik. Mit Beilage „Arbeiterbildung“. Herausgegeben vom Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit. Berlin. Heft 2. Vierteljährlich 4 Heft 1,50 M. Das einzelne Heft kostet 7 Pf. Bestellungen sind zu richten an den Verlag S. S. W. Dieb Nachf., Berlin SW 68, Lindenstraße 3.

„Die Gesellschaft“. Internationaler Deutscher Sozialismus und Sozialismus herausgegeben von Dr. Rudolf Hilferding. 1. Jahrgang. Nr. 3. Berlin S. S. W. Dieb Nachf., W. m. b. S. Berlin SW 68, Lindenstraße 3. Vierteljahrsabonnement 4,50 M.

„Die Arbeit“. Zeitschrift für gewerkschaftssozialistische und Wirtschaftskunde. Herausgegeben von Dr. Robert Kelpat. 4. Jahrgang. Heft 2. Verlagsverlag des R.V.D.S. W. m. b. S. Berlin S. S. W. Anstaltstraße 6. Preis des 64 Seiten starken Heftes 1 M.

Geborben

In Kollstern (Schweiz) der Buchdruckermeister Josef W. ... In Kollstern (Schweiz) der Buchdruckermeister Josef W. ...

richtet worden, daß die Vorstehenden der Sparten ... richtet worden, daß die Vorstehenden der Sparten ...

Eidrefferveränderungen

Außigstelt i. Schf. Ortsvertrauensmann: Richard ... Außigstelt i. Schf. Ortsvertrauensmann: Richard ...

Verbandsnachrichten

Verbandsbureau: Berlin SW 61, Dreilindstraße 5. Fernruf: ... Verbandsbureau: Berlin SW 61, Dreilindstraße 5. Fernruf: ...

Veranstaltungskalender

Vielefeld, Druckerversammlung u. u. Sonntag, 20. März ... Vielefeld, Druckerversammlung u. u. Sonntag, 20. März ...

Briefkasten ... In R. u. S. Nicht nur der eine Punkt, sondern der ganze neue ...

Anzeigengebühren: die siebenespaltnige Nonpareillezeile 20 Pfennige ... Anzeigengebühren: die siebenespaltnige Nonpareillezeile 20 Pfennige ...

GEWERKSCHAFTER! KAUF DIE GUTEN GEG-ZIGARETTEN ... GEWERKSCHAFTER! KAUF DIE GUTEN GEG-ZIGARETTEN ...

Photo-Apparate ... günstige Teilzahlung ... Photo-Apparate ... günstige Teilzahlung ...

Zünftige Galvanoplastiker ... für Richten und Fertigmachen gelohnt ... Zünftige Galvanoplastiker ... für Richten und Fertigmachen gelohnt ...

Sechschiffe ... Schiffschiff ... Sechschiffe ... Schiffschiff ...

Lupocordia ... Besangerelein Berliner Buchdrucker ... Lupocordia ... Besangerelein Berliner Buchdrucker ...

Verein Berliner Drucker ... 31. Stiftungsfest ... Verein Berliner Drucker ... 31. Stiftungsfest ...

Hebräisch! Orientalisch! ... Erntelassiger Altsibenz und Wertseher ... Hebräisch! Orientalisch! ... Erntelassiger Altsibenz und Wertseher ...

Emil Schäfer ... im Alter von 43 Jahren ... Emil Schäfer ... im Alter von 43 Jahren ...

Flotter Linotypsetzer ... gesucht. Eintritt möglichst 28. März ... Flotter Linotypsetzer ... gesucht. Eintritt möglichst 28. März ...

Walter Aebler ... im Alter von 21 Jahren ... Walter Aebler ... im Alter von 21 Jahren ...

Zünftiger Monotypsetzer ... guter Maschinenschreiber mit längerer Praxis ... Zünftiger Monotypsetzer ... guter Maschinenschreiber mit längerer Praxis ...

Karl Kuhn ... im Alter von 61 Jahren ... Karl Kuhn ... im Alter von 61 Jahren ...

Mit Klepperboot und Klepperzelt ... zieh'n wir in die weite Welt ... Mit Klepperboot und Klepperzelt ... zieh'n wir in die weite Welt ...

Lieboldtsche Begräbnisstätte ... für Buchdrucker und deren Ehefrauen ... Lieboldtsche Begräbnisstätte ... für Buchdrucker und deren Ehefrauen ...

Schweizerbogen ... jüngerer, intelligenter Gehilfe, im guten ... Schweizerbogen ... jüngerer, intelligenter Gehilfe, im guten ...

Ortverein Düsseldorf ... Josef ... Ortverein Düsseldorf ... Josef ...

Maschinenmeister ... für besten Werk u. Platten ... Maschinenmeister ... für besten Werk u. Platten ...

auf die Balze? ... Rhein, Schweiz, Tirol, Österreich ... auf die Balze? ... Rhein, Schweiz, Tirol, Österreich ...

Zweitourenmaschinenmeister ... nur tüchtige und zuverlässige ... Zweitourenmaschinenmeister ... nur tüchtige und zuverlässige ...

Musikinstrumente ... für Orchester, Schule und Haus ... Musikinstrumente ... für Orchester, Schule und Haus ...

Seugrabeur ... gut im Freistichstil, in angenehme ... Seugrabeur ... gut im Freistichstil, in angenehme ...

Freie Gedanken ... sind in ausgewählter Zusammenstellung ... Freie Gedanken ... sind in ausgewählter Zusammenstellung ...

Stoffe für Herren- und Damen-Bekleidung ... direkt vom Fabrikant ... Stoffe für Herren- und Damen-Bekleidung ... direkt vom Fabrikant ...

Verein Leipziger Drucker ... Freitag, den 25. März, abends 8 1/2 Uhr ... Verein Leipziger Drucker ... Freitag, den 25. März, abends 8 1/2 Uhr ...

Schriftsehermittel ... blaugestrichelt, Dual, II 6,20 ... Schriftsehermittel ... blaugestrichelt, Dual, II 6,20 ...

Der Berliner Stadtvolks ... (o h r e Postabonnenten) ... Der Berliner Stadtvolks ... (o h r e Postabonnenten) ...

Die Meisterprüfung im Buchdruckgewerbe ... 2. Auflage, von J. B. Endl, Mitglied der Meisterprüfungskommission ... Die Meisterprüfung im Buchdruckgewerbe ... 2. Auflage, von J. B. Endl, Mitglied der Meisterprüfungskommission ...

Sachklasse für graphische Künste ... an der Handwerker- und Kunstgewerbe ... Sachklasse für graphische Künste ... an der Handwerker- und Kunstgewerbe ...

Kostenlos Verzeichnis über ... Kultur- und ... kostenlos Verzeichnis über ... Kultur- und ...

Verlag des Deutschen ... Buchdrucker G. m. b. H. ... Verlag des Deutschen ... Buchdrucker G. m. b. H. ...